

## **Regelungen zur Durchführung von Sitzungen der Pfarreiorgane sowie der Pastoralgremien einschließlich Themenverantwortlicher und Wahlvorstände anlässlich der Corona-Pandemie**

Vom 17. März 2020

(Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 3, Art. 34, S. 28 f., v. 23. März 2020),  
geändert am 30. März 2020 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 4, Art. 48, S. 49,  
v. 2. April 2020),  
zuletzt geändert am 22. April 2020 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 5, Art. 56,  
S. 60 f., v. 28. April 2020)

*Hinweis: Die Änderungen sind rot markiert.*

- Amtliche Lesefassung -

Hiermit erlasse ich gemäß can. 30 Codex Iuris Canonici auf der Grundlage des Gesetzes zum Erlass von Regelungen durch den Generalvikar anlässlich der Corona-Pandemie folgende vorübergehende Regelungen zur Durchführung von Sitzungen der Pfarreiorgane sowie der Pastoralgremien einschließlich Themenverantwortlicher und Wahlvorstände:

**1. Aussetzung von Sitzungen.** In sämtlichen Pfarreien sind Sitzungen der Pfarreiorgane (Kirchenvorstände und Fachausschüsse sowie Kirchengemeinderäte) sowie der Pastoralgremien (Gemeindeteam, Gemeindegemeinschaft, Pfarrpastoralrat und Pfarrgemeinderat) einschließlich der Sitzungen von Themenverantwortlichen und Wahlvorständen anlässlich der Corona-Pandemie auszusetzen, sofern diese Sitzungen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei nicht zwingend erforderlich sind.

### **2. Sitzungen des Kirchenvorstandes und der Fachausschüsse in ab dem 29. April 2014 errichteten Pfarreien.**

- 2.1 Sitzungen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei zwingend erforderlich sind, sind abweichend von § 33 Absatz 1 des in der aktuellen Fassung geltenden Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVVG) vom 26. September 2016 zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Grundsatzes der Beratung in der Regel mittels Telefon- oder Videokonferenz durchzuführen.
- 2.2 Zwingend erforderlich ist eine Sitzung, wenn eine Angelegenheit bis zum Ablauf der Befristung dieser Regelungen nach Ziffer 6 keinen Aufschub duldet, da anderenfalls eine Entscheidung zu spät käme oder zu Schaden führen würde.
- 2.3 Die Entscheidung, ob ein Fall zwingender Erforderlichkeit vorliegt, obliegt dem Vorsitzenden in Abstimmung mit dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung in Abstimmung mit einem weiteren Organmitglied. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden obliegt die Entscheidung dem stellvertretenden Vorsitzenden in Abstimmung mit einem weiteren Organmitglied.
- 2.4 *Abweichend von Ziffer 2.1 kann eine zwingend erforderliche Sitzung im Wege physischer Zusammenkunft nur erfolgen, wenn dies keinen staatlichen Regelungen widerspricht und*

hinreichende Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Teilnehmenden, insbesondere die Einhaltung eines Abstandes zwischen den Teilnehmenden von mindestens 1,5 m, organisatorisch sichergestellt werden können. Einer physischen Zusammenkunft müssen sämtliche jeweilige Organmitglieder ausdrücklich zustimmen; anderenfalls darf eine physische Zusammenkunft nicht stattfinden.

2.5 Für Sitzungen nach Ziffer 2.1 gilt:

- a) Hinsichtlich der Einberufung gelten § 29 Absatz 3 KVVG (ordentliche Sitzung) und § 29 Absatz 4 (Dringlichkeitssitzung).
- b) § 33 Absatz 2 Satz 1 KVVG findet keine Anwendung; es ist ausreichend, dass die Mehrheit der Organmitglieder an einer Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt.
- c) § 33 Absatz 2 Satz 2 KVVG (Verbot der Behandlung nichtöffentlicher Angelegenheiten per Telefon- oder Videokonferenz) findet keine Anwendung. Die Wahrung der Verschwiegenheit und Vertraulichkeit muss gewährleistet bleiben.
- d) Bei der Teilnahme der Mehrheit der Organmitglieder an einer Telefon- oder Videokonferenz ist abweichend von § 35 Absatz 1 Satz 1 KVVG das jeweilige Organ beschlussfähig.
- e) Für die Beschlussfassung gilt § 36 Absatz 1 KVVG; § 36 Absatz 2 KVVG (geheime Abstimmung) findet keine Anwendung.

2.6 Abweichend von Ziffer 2.1 können Beschlüsse **im Umlaufverfahren in Textform** in folgenden Fällen gefasst werden:

- a) eine Beratung der Angelegenheit ist bereits in vorheriger Telefon- oder Videokonferenz erfolgt oder
- b) im Rahmen einer Dringlichkeitssitzung ist das Organ aufgrund nicht ausreichender Teilnehmeranzahl an einer Telefon- oder Videokonferenz nicht beschlussfähig.

Abweichend von § 37 Absatz 1 und 2 KVVG gilt für Umlaufverfahren nach Satz 1, dass

- die Mehrheit der Organmitglieder am Umlaufverfahren teilnehmen und eine Stimme abgeben muss, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen;
- den Mitgliedern eine Frist zur Stimmabgabe zu setzen ist.

2.7 Für die Protokollierung von Beschlüssen nach Ziffer 2.1 und 2.5 gilt abweichend von § 41 Absatz 2 Satz 4 und 5, dass eine Protokollierung unverzüglich nach Ablauf der Befristung dieser Regelungen nach Ziffer 6 erfolgen muss.

2.8 Im Übrigen gelten die Regelungen des KVVG.

**3. Sitzungen der Pastoralgremien und Themenverantwortlichen in ab dem 29. April 2014 errichteten Pfarreien.** Für Sitzungen der Pastoralgremien einschließlich der Themenverantwortlichen nach dem in der aktuellen Fassung geltenden Statut über pfarreiliche und gemeindliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (StatPG) vom 10. Februar 2017 gilt Ziffer 2 abweichend und ergänzend von den jeweiligen Regelungen des StatPG entsprechend.

**4. Sitzungen von Wahlvorständen in ab dem 29. April 2014 errichteten Pfarreien.** Für Sitzungen der Wahlvorstände nach der jeweils aktuellen Fassung des Gesetzes über die Besetzung der Verwaltungsorgane der Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (VwOBG) vom 10. Februar 2017 sowie des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG) vom 10. Februar 2017 gilt Ziffer 2 abweichend und ergänzend von den vorgenannten Regelungen entsprechend.

**5. Sitzungen in Pfarreien, die vor dem 29. April 2014 errichtet worden sind.** Für Sitzungen

- a) des Kirchenvorstandes sowie von ihm nach § 2 Absatz 6 des in der aktuellen Fassung geltenden Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg vom 30. November 2001 errichteter Ausschüsse,
- b) des designierten Kirchenvorstandes nach § 25 KVVG,
- c) des Kirchengemeinderates nach der aktuellen Fassung der Satzung für Kirchengemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (SfKGR) vom 31. Januar 2001 sowie
- d) des Pfarrgemeinderates nach der aktuellen Fassung der Satzung für Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (SfPGR) vom 7. Mai 1997

gilt – jeweils abweichend und ergänzend von den vorgenannten Regelungen einschließlich der aktuellen Fassung der Geschäftsanweisung (GAKi) für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg vom 31. Juli 2001 – Ziffer 2 entsprechend.

**6. Geltungsdauer.** Die vorstehenden Regelungen treten mit Wirkung vom 18. März 2020 in Kraft und gelten **bis auf Widerruf**.

Hamburg, den 17. März 2020

L. S.

Ansgar Thim  
- Generalvikar -<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Soweit bei der Wiedergabe dieser Regelungen im Kirchlichen Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 3, Art. 34, S. 28 f., v. 23. März 2020) als Unterzeichner Herr Erzbischof Dr. Heße angegeben wird, wird auf Folgendes hingewiesen:

*Aufgrund eines Irrtums ist am Ende der Regelungen zur Durchführung von Sitzungen der Pfarreiorgane sowie der Pastoralgremien einschließlich Themenverantwortlicher anlässlich der Corona-Pandemie vom 17. März 2020 versehentlich als Unterzeichner Herr Erzbischof Dr. Heße ausgewiesen worden. Die richtige Wiedergabe der Unterschrift muss lauten: „Ansgar Thim, Generalvikar“. Wir bitten, das Versehen zu entschuldigen.*

Hamburg, den 30.03.2020  
Das Erzbischöfliche Generalvikariat